



Brüssel, den 10. Juni 2016
(OR. en)

9863/16

FSTR 20
FC 16
REGIO 26
SOC 382
AGRISTR 24
PECHE 201
CADREFIN 28
RECH 223

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine forschungs- und investitionsfreundlichere, intelligente und einfache Kohäsionspolitik sowie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds generell"
– Annahme

1. Der Vorsitz hat am 18. Mai 2016 den im Betreff genannten Entwurf von Schlussfolgerungen den Delegationen im Rat unterbreitet.
2. Dieser Entwurf wurde in den Sitzungen der Gruppe "Strukturmaßnahmen" vom 24. Mai sowie vom 1. und 7. Juni 2016 geprüft.
3. Im Anschluss an ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung wurde am 9. Juni 2016 Einvernehmen über den Entwurf von Schlussfolgerungen erzielt. Dementsprechend ist der von der Gruppe "Strukturmaßnahmen" erstellte Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates in der Anlage wiedergegeben.

4. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, diesen als Anlage beigefügten Entwurf von Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.
-

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema
"Eine forschungs- und investitionsfreundlichere, intelligente und einfache Kohäsionspolitik
sowie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds generell"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) WEIST DARAUF HIN, dass die Aufgabe der Kohäsionspolitik darin besteht, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken und insbesondere die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen zu verringern, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern, wie in Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt;
- (2) IST SICH DESSEN BEWUSST, dass die Kohäsionspolitik mit der Erfüllung ihrer obengenannten Aufgabe über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) einen großen Beitrag zur Forschungs- und Innovationstätigkeit (R&I) in der EU leistet;
- (3) VERWEIST AUF seine Schlussfolgerungen vom 27. Mai 2016 zu forschungs- und innovationsfreundlichen Rechtsvorschriften¹, in denen hervorgehoben wird, dass unnötige rechtliche Hindernisse, Regelungsrahmen, die nicht förderlich, unklar oder unberechenbar sind, sowie Defizite bei der Umsetzung und Regelungslücken zu den Schwierigkeiten zählen, die Forschung und Innovation in der EU hemmen;

Synergien im R&I-Kontext

- (4) WÜRDIGT die von der Kommission bereits eingeleiteten Initiativen zur Förderung von Synergien, insbesondere das Exzellenzsiegel, die zunehmende thematische Bündelung sowie die Arbeiten im Rahmen von Strategien für intelligente Spezialisierung, und VERWEIST AUF den Gemeinsamen Strategischen Rahmen im Anhang zu der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Leitgrundsätze zu Koordinierung und Synergien enthält;

¹ Dok. 9510/16.

- (5) BETONT, dass Synergien zwischen den ESI-Fonds und den von der EU direkt verwalteten Programmen und Instrumenten notwendig sind, wobei deren unterschiedliche Ziele zu achten sind, und BETONT, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten mehr Synergien zwischen den Programmen im Rahmen der ESI-Fonds und den direkt verwalteten Programmen – insbesondere "Horizont 2020" – anstreben sollten, um unnötige rechtliche und regulatorische Zwänge so gering wie möglich zu halten und so unter anderem dafür zu sorgen, dass Forschungsergebnisse im Vorfeld der Vermarktung und im Anschluss daran für vermarktbare Produkte, Dienstleistungen und soziale Innovationen genutzt werden und dass die ESI-Fonds in stärkerem Maße zur Schließung der Innovationskluft zwischen den Regionen beitragen;
- (6) RÄUMT EIN, dass die Schwierigkeiten, Synergien zwischen diesen Instrumenten zu erreichen, sowohl im Bereich der Umsetzung wie auch des politischen Rahmens liegen;
- (7) IST SICH DESSEN BEWUSST, dass hinsichtlich der Umsetzung der Programme der ESI-Fonds gegebenenfalls eine Harmonisierung der Durchführungsbestimmungen mit verschiedenen Programmen wie etwa "Horizont 2020" Synergien fördern würde, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Prozess auf Gegenseitigkeit beruhen muss. Dies wird unter anderem dadurch erschwert, dass Vorschriften für staatliche Beihilfen und Bestimmungen zum öffentlichen Auftragswesen unterschiedlich angewendet werden und dass unterschiedliche Rechnungsprüfungsverfahren sowie unterschiedliche Anforderungen an die Berichterstattung, Überwachung und Evaluierung bestehen;
- (8) ERINNERT DARAN, dass er die Kommission aufgefordert hat, Möglichkeiten für die Angleichung der Regeln des Programms "Horizont 2020" und der europäischen Struktur- und Investitionsfonds für Investitionen in Forschung und Innovation im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und für mehr Kohärenz zwischen ihnen zu prüfen²;
- (9) STELLT FEST, wie wichtig es ist, dass die Ausarbeitung von Grundlagen, Konzepten und geeigneten Rechtsvorschriften im Bereich der R&I parallel und in koordinierter Weise verläuft, damit Synergien erzielt werden können, wobei klar zwischen den Zielen dieser Instrumente zu unterscheiden ist;

² Dok. 9510/16.

(10) FORDERT die Kommission AUF,

- a) weiterhin faktengestützte politische Veränderungen zu unterstützen und Daten und Systeme zur Datenerhebung zu verbessern, um bewährte Verfahren für Synergien zu fördern und auszutauschen;
- b) gegebenenfalls im Rahmen der derzeitigen Überlegungen zur Vereinfachung neue Maßnahmen zur Verbesserung der Synergien vorzulegen, auch für den laufenden Programmplanungszeitraum und in Abstimmung mit anderen Initiativen, sofern zweckmäßig auf der Grundlage eines nutzerfreundlichen Bottom-Up-Ansatzes;
- c) die Möglichkeiten für Angleichungen und mehr Kohärenz, vor allem im Bereich der Vorschriften für staatlichen Beihilfen und das öffentliche Auftragswesen, zu sondieren, vorzugsweise – aber nicht ausschließlich – indem Projekte mit Exzellenzsiegel als Pilotprojekte in diesem Prozess herangezogen werden, und BITTET die Kommission um einen erläuternden Vermerk zu staatlichen Beihilfevorschriften im Kontext der ESI-Fonds und des Programms "Horizont 2020";
- d) Daten zur Umsetzung der Synergien vorzulegen, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überwachen, und hierzu die vorhandenen Mechanismen zu nutzen, unter anderem über die Begünstigten direkt verwalteter EU-Fonds³;
- e) für die künftige Entwicklung sowohl des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation wie auch der ESI-Fonds im Hinblick auf Forschung und Innovation einen klaren, abgestimmten und koordinierter Ansatz für den Zeitraum nach 2020 vorzulegen und einen Fahrplan für den vorgenannten Prozess auszuarbeiten, der sich auf beide Bereiche erstreckt, um in einem frühen Stadium nach Synergien auf allen Ebenen zu suchen ;

³ Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen *"Enabling synergies between European Structural and Investment Funds, Horizon 2020 and other research, innovation and competitiveness-related Union programmes"* (Ermöglichung von Synergien zwischen den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, "Horizont 2020" und anderen EU-Programmen für die Förderung von Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit) (2014), Seite 8.

Die Zukunft der intelligenten Spezialisierung

- (11) UNTERSTÜTZT das Konzept der intelligenten Spezialisierung und die Einbeziehung der Ex-ante-Konditionalität in Bezug auf intelligente Spezialisierung in die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen⁴ sowie die Berücksichtigung der Erkenntnisse, die hinsichtlich der Verbesserung der Wirksamkeit der Investitionen gewonnen wurden, indem auf einem partnerschaftlichen Ansatz aufgebaut wird; BETONT, dass Strategien zur intelligenten Spezialisierung wirksame Instrumente sein können, wenn es darum geht, zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Förderung von Innovation, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit auf der Grundlage der sozioökonomischen und territorialen Besonderheiten beizutragen;
- (12) IST SICH DESSEN BEWUSST, dass Forschungs- und Innovationsstrategien für eine intelligente Spezialisierung (im Folgenden "RIS3") dazu beitragen, Synergien mit anderen Politikbereichen und Fonds der EU, wie z. B. "Horizont 2020" und das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), aber auch mit nationalen und regionalen Politiken und Fonds herzustellen. Die weitere Entwicklung im Bereich der RIS3 sollte daher den vorhandenen Strategien gegebenenfalls sowohl auf Ebene der nationalen wie auch der regionalen Politik Rechnung tragen und dazu führen, dass die Festlegung von Prioritäten und der Einsatz von Instrumenten gezielter und differenzierter erfolgen;
- (13) BEGRÜSST, dass bei zahlreichen Initiativen die intelligente Spezialisierung für die Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Regionen genutzt wurde, was möglicherweise nicht nur die Wirksamkeit der einschlägigen Programme verbessert, sondern auch die Entwicklung grenzübergreifender Cluster, innovativer Ökosysteme und europäischer Wertschöpfungsketten ankurbeln konnte, die auf Prioritäten der intelligenten Spezialisierung aufbauen;
- (14) FORDERT die Kommission auf, die Mitgliedstaaten und Regionen bei der Entwicklung und Durchführung von Strategien für eine intelligente Spezialisierung weiterhin zu unterstützen und dabei insbesondere Folgendes zu prüfen:

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- a) verstärkte Förderung der RIS3-bezogenen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ländern und Regionen, einschließlich gegebenenfalls der Programme für die europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ), z. B. über thematische Programme und thematische Plattformen für die intelligente Spezialisierung, Bottom-Up-Ansätze wie die Vanguard-Initiative und in Zusammenarbeit mit vorhandenen europäischen Plattformen der Entscheidungsträger, unter Achtung der Logik der ETZ-Programme;
- b) Möglichkeiten zur Förderung von RIS3 mit Schwerpunkt auf einer Reihe spezifischer Themen, was zu einer besseren Bündelung und Koordinierung der Ressourcen führt;
- c) eine Bewertung, inwiefern intelligente Spezialisierung Regionen unterstützen kann, in denen besondere Hemmnisse für Forschung, Innovation und wirtschaftliche Entwicklung bestehen, einschließlich Beispielen, wie die verschiedenen Entscheidungsträger in solchen Regionen eingebunden werden können;
- d) Förderung des gegenseitigen Lernens und des Austauschs bewährter Verfahren im Bereich der Umsetzung der Innovationspolitik, der Steuerung und der Überwachung, insbesondere über die S3-Plattform;

Vereinfachung des Einsatzes der europäischen Struktur- und Investitionsfonds

- (15) WEIST DARAUF HIN, dass das Ziel, eine Vereinfachung des Einsatzes der ESI-Fonds zu erreichen, ein gemeinsames Ziel ist, für das die Kommission, die Mitgliedstaaten und andere Entscheidungsträger gemeinsam verantwortlich sind⁵;
- (16) VERWEIST AUF seine Schlussfolgerungen vom 18. November 2015 mit dem Titel "Vereinfachung: Prioritäten und Erwartungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die europäischen Struktur- und Investitionsfonds"⁶ und insbesondere auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die konkreten Maßnahmen zur Vereinfachung, die darin benannt und vorgeschlagen wurden; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Diskussion im Rahmen informeller technischer Workshops über die Vereinfachung, die der niederländische Ratsvorsitz und der Ausschuss der Regionen gemeinsam organisiert haben, und NIMMT mit Interesse die ersten Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Hochrangigen Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überwachung der Vereinfachung für die Begünstigten der europäischen Struktur- und Investitionsfonds ZUR KENNTNIS;

⁵ Dok. 10228/15.

⁶ Dok. 13703/15.

- (17) WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die Vereinfachung nicht zulasten der Legitimierung der Ausgaben gehen darf und Vorschläge für die Vereinfachung Kompromisse nach sich ziehen können, weshalb dem aus diesen Vorschlägen resultierenden Nutzen, aber auch den Kosten Rechnung getragen werden sollte⁷;
- (18) UNTERSTREICHT, dass Präventivmaßnahmen seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Wirksamkeit, wie unter anderem Kapazitätenaufbau, Frühwarnsystem, Austausch von Informationen über Auslegungen und sich wiederholende Fehler, einen maßgeblichen Bestandteil der Vereinfachung darstellen;
- (19) BETONT, dass die Kommission, Rechnungsprüfer auf europäischer und nationaler Ebene sowie Verwaltungsbehörden und andere Koordinierungsstellen gut aufgestellt sind, um einen Beitrag zu den Bemühungen um Vereinfachung und zum besseren Einsatz der ESI-Fonds zu leisten, indem sie überflüssige Prozesse und Verfahren ermitteln, die sich aus der Rechtsetzung ergeben können, und diese beseitigen und auf der Grundlage bewährter Verfahren wirksamere Lösungen vorschlagen;
- (20) BEKRÄFTIGT, dass er konkrete Maßnahmen zur Vereinfachung für den laufenden Programmplanungszeitraum unterstützt, auch durch legislative Änderungen, sofern diese zu erheblichen Verbesserungen für Behörden und Begünstigte führen würden, und unter der Voraussetzung, dass sie die Solidität der allgemeinen Vorschriften nicht beeinträchtigen;
- (21) ERSUCHT die Kommission, Vorschläge zur Vereinfachung auszuarbeiten und dabei die Arbeit der hochrangigen Gruppe im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens und der derzeit laufenden Überarbeitung der Haushaltsordnung zu berücksichtigen;
- (22) APPELLIERT an die Mitgliedstaaten und die Kommission, in einer gemeinsamen Anstrengung die Überregulierung beim Einsatz der ESI-Fonds zu beseitigen und bewährte Verfahren auszutauschen;
- (23) FORDERT die Kommission AUF,
- a) mehr vereinfachte Kostenoptionen "von der Stange" vorzusehen und zu sondieren, wie vereinfachte Kostenoptionen in größerem Umfang genutzt werden könnten;

⁷ Dok. 13703/15.

- b) die Harmonisierung der Durchführungsmodalitäten der bestehenden Finanzierungsprogramme der EU zu fördern, sofern diese an dieselben Begünstigten gerichtet sind;
- c) Vorschläge vorzulegen, vor allem zu Bescheinigungs- und Rechnungsprüfungsverfahren, und doppelte Kontrollen aktiv zu verhindern, insbesondere indem die Anwendung des Ansatzes "einzige Information, einzige Prüfung" gefördert wird;
- d) zu anerkennen, dass Leitprinzipien naturgemäß von Rechnungsprüfern nicht als rechtsverbindlich ausgelegt werden können;
- e) aktiv eine bessere Zusammenarbeit und effektivere Steuerung zu fördern, damit das Vertrauen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen wiederhergestellt wird;
- f) die Koordinierung innerhalb der Kommission weiter auszubauen, um die Konstanz und die Kohärenz bei der Auslegung von Vorschriften zu verbessern;
- g) für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sorgen und diese auszuweiten und weitere Möglichkeiten zu sondieren, wie sich die Komplexität des Regelungsrahmens entscheidend verringern ließe, gegebenenfalls auch über einen differenzierten Ansatz in Bezug auf die Programme und ihren Inhalt.
